

## What works?

### Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug

Gerhard Spiess, Universität Konstanz

erschienen in: What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, herausgegeben von Heinz Cornel und Werner Nickolai, Freiburg (Lambertus) 2004, 12-50.

Dass das deutsche Strafvollzugsgesetz die Resozialisierung als vorrangiges, ja sogar als alleiniges und einzig legitimes Vollzugsziel proklamiert hat<sup>1</sup>, ist manchem womöglich erst jüngst zu Bewusstsein gekommen - durch einen rechtspolitischen Vorstoß aus Hessen, diese Sonderstellung des Resozialisierungsziels zu kippen, um dem Gedanken der Sicherung durch Wegschließen zu mehr Gewicht zu verhelfen.<sup>2</sup>

Liest man die im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren abgegebenen Begründungen zu § 2 StVollzG, „so fällt auf, wie hoffnungsvoll in Politik, Wissenschaft und Praxis die Ausrichtung des Strafvollzugs auf das Resozialisierungsprinzip beurteilt wurde.“<sup>3</sup> Strafe und Vollzug der Strafe sind kein Selbstzweck<sup>4</sup>; Rechtfertigung und Wirkung der Strafpraxis müssen sich an diesem Prinzip messen lassen. „Heute zählen zu den wesentlichen und unverzichtbaren Elementen einer rationalen Kriminalpolitik Begründungszwang, Transparenz, Beachtung der Grund- und Menschenrechte, Verhältnismäßigkeit sowie Erfolgskontrolle.“<sup>5</sup>

Mit der Formulierung des Tagungstitels knüpfen die Veranstalter an die Diskussion um die Gefängnisreform an, die in den 70er Jahren in den USA zunächst durch zwei Veröffentlichungen

- 
- 1 "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten." (StVollzG § 2).
  - 2 Abgedruckt in Bundestagsdrucksache 15/778 <<http://dip.bundestag.de/btd/15/007/1500778.pdf>>.
  - 3 Wassermann, R.: Paradigmenwechsel im Strafvollzug? - Vollzugsziele im Gesetzgebungsstreit. ZRP 2003. Heft 9, 327-328, hier: S. 327.
  - 4 so auch die klare Aussage der BGH-Entscheidung vom 8.12.1970, Az: 1 StR 353/70 <juris>; BGHSt 24, 40-48. hier: 42: „Dem 1. StrRG liegt der Gedanke zugrunde, daß die Strafe nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern nur gerechtfertigt ist, wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist. Einen wesentlichen Akzent hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme der spezialpräventiven Klausel als Ziel des Strafzumessungsvorgangs in § 13 Abs. 1 Satz 2 StGB gesetzt. Die Tatsache, daß das Gesetz den Strafzweck der Generalprävention im Gegensatz zur mehrfachen Erwähnung des Gedankens der sozialen Anpassung (§ 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 1 StGB) nicht ausdrücklich nennt, läßt für die Bemessung der Strafe eine bedeutsame Schwerpunktverlagerung auf den spezialpräventiven Gesichtspunkt im weitesten Sinne erkennen. Bei diesem Grundsatz der ‚Individualisierung‘ geht es nicht allein um die gezielte Einwirkung auf einen schon entsozialisierten Täter, die Verurteilung und sinnvoller Vollzug erreichen sollen (Resozialisierung), sondern auch um die Vermeidung unbeabsichtigter Nebenwirkungen von Verurteilung und Vollzug, etwa der Gefahr, daß die Strafe einen bisher sozial ausreichend eingepaßten Täter aus der sozialen Ordnung herausreißt. Die Strafvollstreckung soll sich nicht in einem sinnlosen Absitzen erschöpfen, sondern Behandlung im Vollzug sein.“ - Durch das 1. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) 1969 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren eingeführt und der Anwendungsbereich der Aussetzung von Freiheitsstrafen nach allg. Strafrecht erweitert.

ihren Höhepunkt (und ihren anschließenden Niedergang in den 80-er und 90-er Jahren) erlebte: ‚What works‘ war der Titel einer Vorab-Veröffentlichung<sup>6</sup> zu der großangelegten und bis dahin gründlichsten Sekundär-Analyse von US-amerikanischen Behandlungsexperimenten im Rahmen und außerhalb des Strafvollzugs durch die Forschergruppe um *Lipton, Martinson und Wilks*<sup>7</sup>. In dieser Studie wurden mehr als 230 Untersuchungen evaluiert - nicht nur bezüglich der Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und Gültigkeit der Befunde unter methodischen Gesichtspunkten.

Diese Sekundäranalyse fiel mitten in eine Phase intensiver Auseinandersetzung um die Gefängnisreform in den USA: 1972 wurden im US-Bundesstaat Massachusetts die Jugendgefängnisse geschlossen, um den Strafvollzug durch andere, sozialpädagogisch oder therapeutisch ausgerichtete, Reaktionsformen zu ersetzen; es entstand eine immense und immens schillernde Vielfalt von Behandlungsexperimenten unterschiedlichster Art, die, wo sie nicht so weit gingen wie Massachusetts, bei allen Unterschieden im Detail den Anspruch gemeinsam hatten, den alten, verwahrenden, Strafvollzug zu überwinden und zum Behandlungsvollzug zu reformieren.

*Besserung durch Behandlung* war die Devise; und die Behandlungseuphorie dieser Epoche führte tendenziell dazu, Strafe und Strafvollzug selbst eine neue ideologische Rechtfertigung dadurch zu geben, dass der Strafvollzug von einem Ort der Übelzufügung zu einem Ort der Behandlung und Besserung werde in dem Maße, wie neuzeitliche Behandlungsansätze eingeführt werden.

Das ist es, was mit dem Begriff „Behandlungsideologie“ bezeichnet und kritisiert wurde: der teils doch recht euphorische und unkritische, lange Zeit von keiner wirklich ernsthaften Überprüfung getrübe Glaube an die Formel: Gefängnis + Therapie = Resozialisierung.

Straftäterbehandlung hatte Konjunktur, wurde zum Modethema, und die Motivation der Behandler wie der Forscher, Erfolge zu verkünden, war - zumal es nicht zuletzt auch um staatliche Fördermittel ging - bisweilen stärker ausgeprägt als die Liebe zum methodischen Detail. Es musste also zunächst geprüft und zusammengetragen werden, was aus der Fülle der Behandlungsexperimente überhaupt als hinreichend gesicherter Erkenntnisstand gelten kann.

Die Ergebnisse der Studie von Lipton, Martinson und Wilks waren hier sehr ernüchternd: Nur ein kleiner Teil der publizierten Untersuchungen genügte methodischen Anforderungen, viele der Erfolgsmeldungen waren unzulänglich abgesichert.

Überwiegend konnte zwar die *Austauschbarkeit* konventioneller Formen von Bestrafung und Strafvollzug durch ambulante oder durch stärker behandlungsorientierte Reaktionsalternativen belegt werden; ernsthafte Belege für eine *Überlegenheit* der behandlungsorientierten Alternativen fanden sich seltener, und wo dies der Fall war, waren die Effekte meist eher mäßig.

---

5 Heinz, W.: Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert? *Bewährungshilfe* 47, 2000, 131-157.

6 Martinson, R. : What works? Questions and answers about prison reform. *The Public Interest* 35, 1974, 22-54.

Die Sekundäranalyse war bereits 1972 praktisch abgeschlossen, wurde aber erst 1975 als Buch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; Martinson, einer der beteiligten Sozialwissenschaftler, veröffentlichte vorab ein holzschnittartig verkürztes Resümee in einem kurzen Zeitschriftenaufsatz unter dem Titel ‚*What works? Questions and answers about prison reform*‘<sup>8</sup>. Und das war Martinsons Resümee: Die hochgesteckten Erwartungen an eine Reformierung des Gefängnis- und Strafsystems sind nicht eingelöst. Durch Einführung von Behandlung und Therapie, selbst von anspruchsvollen und professionell angelegten Behandlungskonzepten, die draußen, in Freiheit, durchaus *state of the art* entsprechen, ändert sich wenig oder nichts an den ganz überwiegend ungünstigen Wirkungen des Gefängnisses.

Nicht *mehr Therapie*, sondern *weniger Gefängnis*, das ist es, was demnach - nicht nur nach Martinsons Meinung - aus dem Stand der Behandlungsforschung zum damaligen Zeitpunkt zu folgern war.

Ergebnis der Vorabveröffentlichung Martinsons war indessen, dass kaum jemand sich noch der Mühe unterzog, den später erscheinenden, dicken Wälzer mit der vollständigen Dokumentation der Sekundäranalyse zu studieren, während die Rezeption der Ergebnisse über Martinsons Aufsatz ‚*What works?*‘ erfolgte - und zwar meist in jener polemisch verkürzten, aber einprägsamen Formulierung, die sich jeder merken kann und die jeder versteht, vor allem, wenn er sich die Mühe einer eigenen Lektüre gespart hat: ‚nothing works‘.

Was funktioniert nicht? Um die *Antwort* zu verstehen, sollte man sich zumindest soviel Mühe machen, erst mal die *Fragestellung* zur Kenntnis zu nehmen; aber die stand nicht im Titel, sondern im Untertitel von Martinsons Aufsatz: ‚*Questions and answers about prison reform*‘. ‚Nothing works‘ war die Antwort nicht auf die Frage, ob *Straftäter* durch Therapie zu bessern sind, sondern auf die Frage, ob das *Gefängnisssystem* durch die Einführung von Therapie wirklich reformiert, gebessert wird.

Und dies war, stellte Martinson fest, mit nur wenigen Ausnahmen („with few and isolated exceptions“) nicht der Fall. Nicht Argumente *für* ein Festhalten am Strafvollzug, sondern für die *Abschaffung* oder doch sehr weitgehende *Vermeidung* von Strafvollzug sah Martinson selbst in den von ihm mitgeteilten Befunden. Auch wenn ‚nothing works‘ in der Folge zur Parole der politischen Befürworter des *Festhaltens* am Strafvollzugssystem wurde: Martinsons Streitschrift war eine Philippika gegen das Gefängnis und gegen die *Rechtfertigung* von Gefängnis durch *Behandlung* im Gefängnis.

Wenn Behandlung, selbst professionelle Therapie, im Gefängnis nicht oder jedenfalls nicht so erfolgreich funktioniert, wie das außerhalb des Gefängnisses der Fall wäre, dann kann Behandlung keine Rechtfertigung für Gefängnis sein - das war *Martinsons* Folgerung.

---

7 Lipton, D.; Martinson, R.; Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.

8 What works? Questions and answers about prison reform, The Public Interest 35 (1974), 22-54

Wenn Behandlung im Gefängnis nichts bringt, dann kann man das Gefängnis lassen wie es ist. Das war die Folgerung von denen, die nicht gegen das Gefängnis, sondern gegen die Aufweichung des Gefängnisregimes durch Behandlung waren.

Der feinsinnige Gedanke, dass es Martinson letztlich um die Frage der *Rechtfertigung* - und *va. der fehlenden* Rechtfertigung - ging, am Strafvollzug festzuhalten, wenn wirklich Besserung oder Resozialisierung das Reformziel sein sollen, dieser Gedanke blieb in der Rezeption der Forschungsergebnisse weitgehend auf der Strecke.

Schließlich - und in diese Richtung schlug nach der Behandlungseuphorie der 70er Jahre das Pendel dann wieder um - braucht es eigentlich gar keine solche Rechtfertigung, um am Strafvollzug festzuhalten: Gefängnis soll nicht Therapie oder Kuschelvollzug sein, sondern Strafe. Die verdiente Strafe, „just desert“<sup>9</sup>, feste, von vornherein fixierte Straftaxen durch sentencing guidelines, „tough on crime“, „three strikes and you're out“<sup>10</sup> „incapacitation“, also Unschädlichmachung durch Wegsperrern - diese (keineswegs neue, sondern uralte und längst überwunden geglaubte) Ideologie charakterisiert die inzwischen wieder vorherrschende Strömung der US-amerikanischen Kriminalpolitik.

Sie wurde deswegen populär, weil sie politisch leicht zu handhaben und zu vermitteln ist. Waren die notorisch hohen Rückfallraten für Martinson und Kollegen das *Problem*, an dem sie ihre kritische Bewertung der Reformversuche im Strafvollzug festmachten, so hat die US-amerikanische Kriminalpolitik dieses Problem auf denkbar genialste Weise gelöst: indem sie das *Problem* einfach zur *Lösung* erklärt hat: *Einschließen und den Schlüssel wegwerfen*. Wer weggeschlossen ist, begeht keine Straftaten mehr (jedenfalls solange er weggeschlossen ist). Je länger, desto besser. Je mehr, desto sicherer. Je mehr von den Bösen von der Straße weg sind, desto sicherer können sich die Guten fühlen. Das versteht sogar ein Arnold Schwarzenegger<sup>11</sup> - in der Rolle kennt er sich schließlich aus.

Und es funktionierte, jedenfalls in dem Sinne, dass sich die Gefängnisse füllten: Im April 2003 saßen in US-Gefängnissen 2,1 Millionen Menschen ein; das ist mit mehr als 700 je 100.000 der Bevölkerung inzwischen die weltweit höchste Gefangenenrate.

Vor allem Angehörige ethnischer Minderheiten und der Unterschichten füllen die Gefängnisse; für die Aufrechterhaltung des Betriebs seiner Gefängnisse muss beispielsweise der US-Bundesstaat

---

9 S. etwa von Hirsch, A.; *Doing Justice. The Choice of Punishments*, New York 1976; von Hirsch, A.: *The Politics of Just Deserts*, *Canadian Journal of Criminology* 1990, 397-413; von Hirsch/Jareborg, *Strafmaß und Strafgerechtigkeit*, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1991.

10 Nach dieser (dem Baseball entlehnten) Regel hat die Verurteilung wegen einer beliebigen dritten Tat zwingend eine lebenslängliche Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens 25 unbedingt zu verbüßenden Jahren zur Folge. Nach dem Recht vieler Bundesstaaten (u.a. Kalifornien) kann die dritte Tat auch ein Bagatelldelikt betreffen, während die beiden ersten Verurteilungen wegen schwererer Delikte, etwa Einbruchsdiebstahls (nicht etwa zwingend wegen eines Gewaltdelikts) erfolgt sein müssen. Einen kurzen, doch sehr instruktiven Überblick über das US-amerikanische Sanktionensystem geben Bindzus, D.; Debie, R.O.: *Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts*. *ZfStrVo* Heft 6, 2003, 332-344

California schon seit Jahren mehr Geld ausgeben als für sein Bildungswesen. Und in der Tat ist es so, dass sich in den USA inzwischen mehr junge schwarze Männer im Gefängnis finden als im College. Denn es sind v.a. die sozial benachteiligten ethnischen Minderheiten, die durch die *three strikes*- und Mindeststrafrahmen-Politik vermehrt den Strafvollzug füllen<sup>12</sup> - ohne dass die Staaten, die diese Politik betreiben, deshalb eine günstigere Kriminalitätsentwicklung aufweisen würden als die anderen Staaten.

Es ist also keineswegs so, dass diese Politik von Punitivität statt Behandlung erfolgreich wäre in dem Sinne, dass die Kriminalitätsraten oder zumindest der Rückfall gesenkt würden - aber, und das ist der entscheidende Vorzug dieser Doktrin, diese Erfolglosigkeit *spielt keine Rolle* für die Rechtfertigung von Strafe, Strafart, Strafmaß: Das Gefängnis soll nicht bessern, es soll strafen. Sonst nichts. Damit gibt es auch keine Ansatzpunkte mehr für lästige Fragen nach der Wirkung des Strafvollzugs. *Anything goes* anstelle von *what works*.

Das ist eine Rückkehr zu jener klassischen Strafdogmatik, wie sie auch in Deutschland lange, bis zur vorletzten Jahrhundertwende, die herrschende war: Strafe ist Schuldausgleich durch Übel-zufügung; die klassische Form die Freiheitsstrafe, die das Übel der Tat durch das Übel des Strafvollzugs vergelten wollte. Je übler, desto besser, desto abschreckender. Eben: Vergeltungsstrafrecht. Die ent-sozialisierenden Wirkungen des Strafrechts sind - in dieser Sichtweise - nicht systemwidrig, sondern Teil des Strafübels, das sich der Straftäter selbst zuzuschreiben hat. Dafür - und für das Elend, das damit auch über die Familien der Bestraften kam - war nicht die Gesellschaft und ihre Justiz verantwortlich - das war dann allenfalls eine Aufgabe für karitative Betätigung.

Und deshalb liegen die Ursprünge dessen, was wir heute als freie Straffälligenhilfe kennen, durchaus in den Zeiten des klassischen Vergeltungsstrafrechts. Es waren engagierte Bürger, die, aus professioneller und aus karitativer Motivation, sich in den damals so genannten Gefangenenfürsorgevereinen bemühten, die nicht nur für die Verurteilten, sondern auch für ihre Familien existenzvernichtenden Folgen der Strafverbüßung zu mindern und nach Möglichkeit Wege zur Rückkehr in das bürgerliche Leben zu eröffnen – und so auch den Gründen der hohen Rückfälligkeit der aus dem Strafvollzug Entlassenen gegenzusteuern.

Die Kritik an der hohen Rückfälligkeit, am Ausbleiben der angeblichen abschreckenden, spezialpräventiven Wirkung war es denn auch, die in Deutschland am Ausgangspunkt der Modernisierung des Strafrechts stand, formuliert insbesondere durch *Franz von Liszt* in einem 1900 gehaltenen Vortrag aufgrund einer Sonderauswertung der seinerzeitigen Reichskriminalstatistik, die u.a. zeigte, daß „der Hang zum Verbrechen“ .. „mit jeder neuen Verurteilung wächst, ... daß je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgt“<sup>13</sup>, was v. *Liszt* in

---

11 Urspr. Bodybuilder, später Actiondarsteller („Terminator“), 2003 zum Gouverneur des US-Bundesstaates California gewählt.

12 Von der Gruppe der männlichen Afro-Amerikaner von 25 bis unter 30 Jahren waren 2002 12,9% inhaftiert (Bindzus/Debie: Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts. ZfStrVo Heft 6, 2003, 332-344; hier: 338 mit weiteren Nachweisen)

13 von Liszt, F.: Die Kriminalität der Jugendlichen. In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin 1905, 331-355; hier: S. 338

der bekannten Formulierung zusammenfasste: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan"<sup>14</sup>; eine Aussage, die in ihrer Radikalität dem berühmten ‚*nothing works*‘ nicht nachsteht.

Zutreffend formulierte - ein Drittel Jahrhundert später - der große Rechtspolitiker und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch 1932 in seinem „Fest-Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden“<sup>15</sup>, dass die Strafrechtspflege „mehr und mehr ihr gutes Gewissen verliert“, wenn sie sich Rechenschaft gibt über das, was die von ihr verhängten und vollzogenen Strafen tatsächlich bewirken - nämlich „...daß, je mehr Arznei der Kranke bekommt, er um so sicherer stirbt - daß, je mehr Vorstrafen der Verbrecher erlitten hat, um so sicherer sein Rückfall ist“.<sup>16</sup>

Radbruch fordert deshalb zuvörderst „die Vermeidung der Freiheitsstrafe und den Einsatz anderer Strafmittel statt ihrer, insbesondere der Geldstrafe“; „zum Mindesten aber“- und man meint, Radbruch spräche nicht vor 70 Jahren, sondern heute - „dürfte der Gesetzgeber nicht selber der sozialen Wiedereinordnung der Entlassenen Hindernisse bereiten“.<sup>17</sup>

Im Gegensatz zum alten Vergeltungsstrafrecht wird hier, wie schon bei Franz v. Liszt, die *Wirksamkeit* der Strafe zum *Kriterium ihrer Legitimation*; die Strafe wird damit der empirischen Überprüfung und Bewertung ausgesetzt: Sie ist *nicht mehr Selbstzweck*, sondern muss ihre *Zweckmäßigkeit* unter Beweis stellen.

\*

Die bis heute quantitativ weitreichendste Folge der Durchsetzung des Zweckgedankens im Strafrecht war, dass die Freiheitsstrafe, die bis dato der absolute Regelfall war, zurückgedrängt wurde, und zwar zunächst durch die *Geldstrafe* und später durch die Einführung der *Strafaussetzung zur Bewährung*.

Die *Geldstrafe* sollte nicht bessern; sie sollte in erster Linie die notorisch resozialisierungswidrigen Effekte der Freiheitsstrafe, selbst der kurzen Freiheitsstrafe, und die damit verbundene Rückfallgefahr *vermeiden*. Insofern war die Einführung der Geldstrafe das bisher denkbar weitestgehende Experiment im Strafrecht im Sinne der Erprobung einer weniger eingriffsintensiven Alternative zur Freiheitsstrafe. Und tatsächlich wissen wir, seit es einschlägige Rückfallstatistiken gibt, dass die Rückfallraten nach Verbüßung von Freiheitsentzug nahezu doppelt so hoch sind wie Rückfallraten

---

14 von Liszt, a.a.O. S. 339

15 Radbruch, G.: Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. Fest-Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden . Wiederabgedruckt in: Gustav Radbruch: Strafvollzug. Bearbeitet von Heinz Müller-Dietz, Heidelberg 1994, S. 71-79

16 Radbruch, a.a.O. S. 77

17 Radbruch, a.a.O. S. 77

nach Geldstrafe. Auch die jüngste, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Statistischen Bundesamtes durchgeführte Rückfallstatistik, hat diesen Befund eindrucksvoll bestätigt.<sup>18</sup>

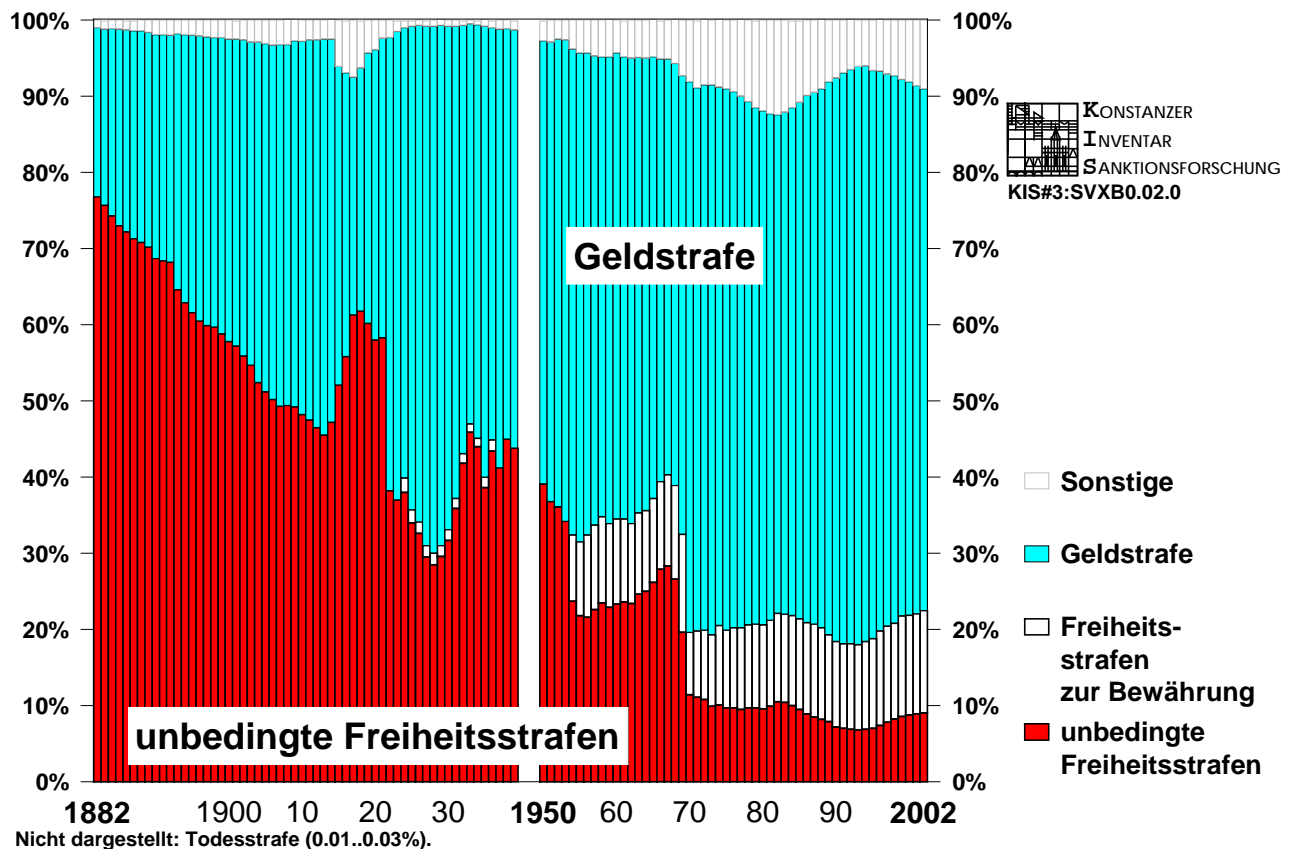
Nun ist die einfache Gegenüberstellung von Rückfallraten nach Geldstrafe und nach Freiheitsstrafe nicht gerade das, was man unter einer seriösen Evaluation versteht; schließlich sind es andere Tat- und Tätergruppen, die wir im Freiheitsentzug finden, als die im Regelfall zu einer Geldstrafe verurteilten. Mindestanforderung an eine Evaluation<sup>19</sup> ist, dass wir die Wirkung verschiedener Alternativen bei *vergleichbaren* und nicht etwa bei so unterschiedlichen Gruppen vergleichen, wie wir sie *heute* bei der Geldstrafe einerseits und mit Strafvollzug andererseits vorfinden. Dies wäre am besten durch ein kontrolliertes Experiment zu klären, derart, dass wir aus der selben Grundgesamtheit, die heute regelmäßig mit Freiheitsentzug bestraft wird, einen (vorzugsweise per Zufall ausgewählten) Teil nur zu einer Geldstrafe verurteilen - und anschließend überprüfen, wie sich die Rückfälligkeit entwickelt. Nun können wir uns - aus rechtlichen und aus ethischen Gründen - ein solches Experiment schwerlich vorstellen. Ein ‚natürliches Experiment‘ hat in der Praxis durchaus stattgefunden, indem nämlich im längerfristigen Trend, v.a. aber durch die große Strafrechtsreform, Straftätergruppen, die nach alter Praxis regelmäßig mit Freiheitsstrafe zu rechnen gehabt hätten, nach geänderter Sanktionspraxis nunmehr ebenso regelmäßig mit einer Geldstrafe davon kommen. Ein *natürliches Experiment durch die Veränderung der Sanktionspraxis*. Dass es nicht unter wissenschaftlich kontrollierten Bedingungen durchgeführt wurde, muss uns von allzu ungeschützter Interpretation abhalten. Aber eine Beobachtung ist bemerkenswert: Die heutige Zielgruppe der Geldstrafe ist, wenn wir es über lange Sicht verfolgen, praktisch die frühere Zielgruppe der Freiheitsstrafe.

---

18 Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P. (unter Mitarbeit von S. Hohmann, M. Kirchner und G. Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003. Im Internet unter <<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>>.

19 s. dazu Kury, H.: Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom nothing works zum something works. In: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag, hrsgg. von Feuerhelm, W; Schwind, H.-D.; Bock, M., Berlin u.a. 1999, 251-274.

**Schaubild 1:** Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte. Deutsches Reich bzw. Bundesrepublik Deutschland 1882 .. 2002<sup>20</sup>



Anteile bezogen auf nach Allg. und nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt.

Hier hat ersichtlich ein sehr weitgehender Austausch der Sanktionen innerhalb einer Gruppe stattgefunden, die heute mehr als 2/3 der Verurteilten ausmacht. Trotzdem hat sich nichts an dem Befund geändert, dass die Legalbewahrung nach Geldstrafe weitaus günstiger - oder sagen wir besser: eindeutig weniger ungünstig - ist als nach Freiheitsstrafe.

Man kann daraus lernen, dass es möglich und dass es insbesondere auch unter Gesichtspunkten der Prävention, der Rückfallverhütung, vertretbar und sinnvoll ist, die negativen, resozialisierungswidrigen Wirkungen der Freiheitsstrafe bei einem ganz erheblichen Teil der Verurteilten zu vermeiden. Das ist heute unbestritten.

Umstrittener ist dagegen die Frage, ob und wieweit die derzeitige Praxis der Verhängung von Freiheitsstrafen noch weiter eingeschränkt werden soll und kann; in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung tauchen immer wieder Forderungen nach mehr und nach längeren Freiheitsstrafen oder nach der ‚Aufwertung‘ von ambulanten Sanktionen durch einen ‚Einstiegsarrest‘ auf. Worauf derartige Erwartungen gestützt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Schon in der Studie von Lipton, Marrinson und Wilks - und in einer Reihe weiterer späterer Evaluationen - sind neben Formen und

<sup>20</sup> ohne die Länder der ehem. DDR. Schaubild 3 aus: Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2002 Internet-Publikation: <[www.uni-konstanz.de/rtf/kis/](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/)>



Varianten der Behandlung *im* Strafvollzug auch Formen der Behandlung *in Freiheit* untersucht worden, darunter auch in solchen Versuchsanordnungen, die es erlauben, die Effekte unterschiedlicher Sanktionsformen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen zu untersuchen, also einen aussagekräftigen Vergleich anzustellen. Die Befundlage der Sanktionsforschung ist hier recht eindeutig: Eine Kriminalpolitik, die, nach dem Muster der USA, vor allem auf Abschreckung durch mehr, durch härtere, durch längere, unbedingt vollzogene Strafen setzt, verbessert nicht den Schutz vor Kriminalität, sondern erhöht nur die Kosten - menschliche wie fiskalische.; denn sowohl die Studie von Lipton/Martinson/Wilks wie auch eine große Zahl nachfolgender - auch experimenteller und quasi-experimenteller - Studien hat immer wieder belegt, dass von mehr oder von längeren Freiheitsstrafen keine nachweisbar günstigen Effekte ausgingen, während Experimente, die mit einer Ersetzung des Freiheitsentzugs durch ambulante Behandlungsprogramme verbunden waren, zumindest keine negativen Folgen belegt, das heißt positiv gewendet: die Austauschbarkeit und Ersetzbarkeit des Freiheitsentzugs auch unter präventiven Gesichtspunkten belegt haben.

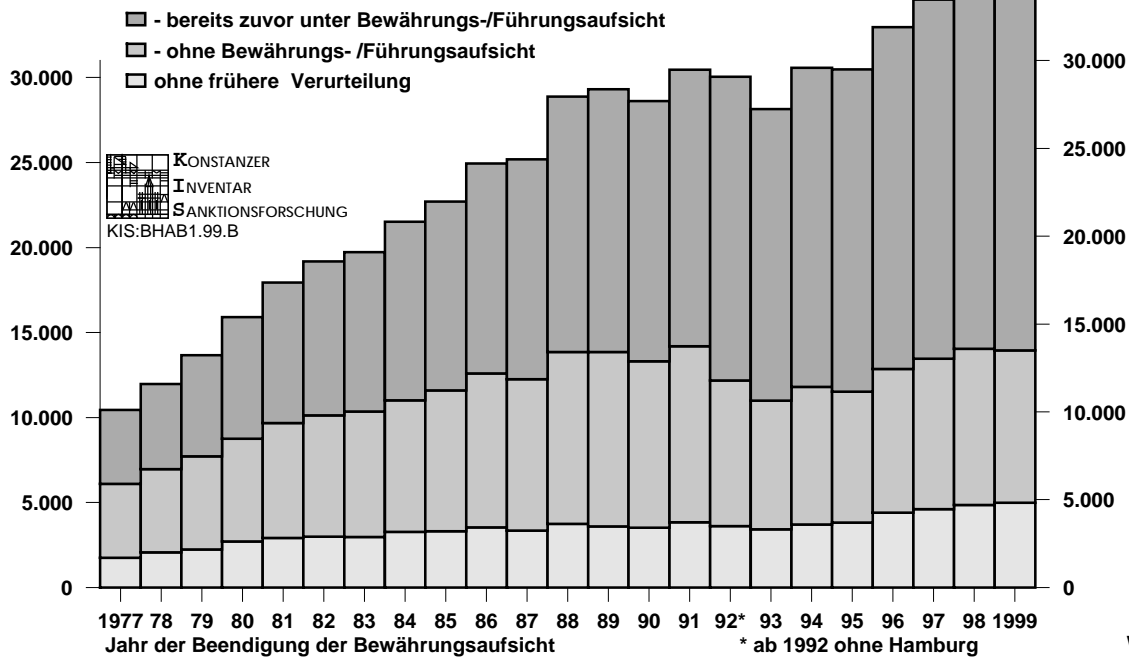
Nicht selten wird gerade gegen Behandlungsexperimente eingewandt, dass sie unter sehr speziellen und kontrollierten Experimentalbedingungen tolle Ergebnisse bringen mögen, aber sich nicht auf die breite Alltagspraxis übertragen lassen - dass es ihnen an *externer Validität* fehlt. Deshalb scheint es mir wichtig, die gerade in Deutschland vorliegenden Erfahrungen der Justizpraxis mit heranzuziehen, um zu prüfen, wieweit das, was aus solchen experimentellen Studien folgt, mit den Erfahrungen der Praxis in Einklang zu bringen ist. In Deutschland hat sich die Strafjustiz auf das *natürliche Experiment* eingelassen, auch bei sozial und strafrechtlich belasteten Tätergruppen, die nach älterer Praxis durchweg im Strafvollzug gewesen wären, anstelle des Strafvollzugs auf Formen der Intervention und Straffälligenhilfe in Freiheit zu setzen, und zwar durch die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung durch die Praxis. Auch hier fand ein Austausch von Sanktionen *innerhalb* einer Tat- und Tätergruppe statt; bei einem erheblichen Teil der Straftäter, bei denen früher noch zwingend eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt und vollstreckt wurde, wird nunmehr die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Wie eine Auswertung der (derzeit nur bis 1999 vorliegenden) Bewährungshilfestatistik zeigt, führte die zunehmende Einbeziehung strafrechtlich bereits vorbelasteter Verurteilter in die Bewährungsunterstellungen (Schaubild 2) nicht zu einer Zunahme der Widerrufsraten. Die Bewährungsraten - und zwar auch der (zunächst zögerlich, dann zunehmend einbezogenen) strafrechtlich vorbelasteten Probandengruppen - haben vielmehr ebenfalls eine günstige Entwicklung erfahren (Schaubild 3).

Schaubild 2: Zusammensetzung der 1977 bis 1999 beendeten Bewährungsaufsichten

**Beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung der Probanden**

Im jew. Jahr durch Straferlass oder Widerruf beendete Unterstellungen nach Allg. Strafrecht.  
Absolute Zahlen.

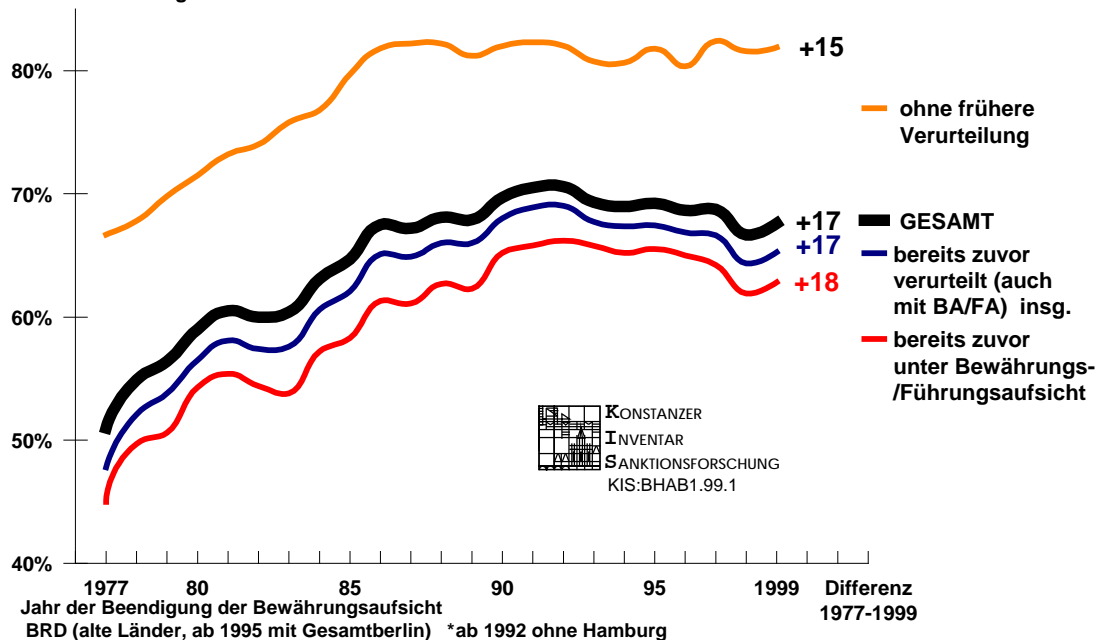


Wie die

Schaubild 3: Bewährungsrate nach Vorbelastung der Probanden, 1977 .. 1999<sup>21</sup>

**Durch Bewährung beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung der Probanden. Unterstellungen nach Allg. Strafrecht 1977 .. 1999**

Anteile bezogen auf im jew. Jahr durch Bewährung oder Widerruf beendete Verfahren der jew. Gruppe  
Bewährungsrate in %



Dies ist um so bemerkenswerter, als mit dem Merkmal der strafrechtlichen Vorbelastung bekanntlich eine Häufung weiterer sozialbiographischer Belastungsmerkmale verbunden ist, wie

21 Die Bewährungshilfestatistik des Stat. Bundesamtes liegt zuletzt für das Jahr 1999 vor. Schaubilder aus dem Konstanzer Inventar Sanktionsforschung <[www.uni-konstanz.de/rf/kis/](http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/)>

sie im Übrigen auch für die Strafvollzugspopulation charakteristisch ist. Daraus folgt, dass die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf zuvor zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte sich als vertretbar erwiesen hat. SO führt auch der Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus: „Die Bewährungshilfe als Teil der sozialen Dienste der Justiz hat sich .. als zentraler Pfeiler einer auf die Vermeidung des Freiheitsentzugs ausgerichteten Kriminalpolitik etabliert und bewährt“<sup>22</sup>. Die Erfahrungen der Praxis und die abschließende Beurteilung *der Gerichte selbst*, die ja letztlich über die Strafaussetzung wie über den Bewährungserfolg urteilen, sprechen offensichtlich dafür, auch bei stärker belasteten Gruppen in der Vermeidung des Freiheitsentzugs wesentlich weiter zu gehen, als dies nach älterer Praxis der Fall war, und insbesondere auch dort, wo erkannte Belastungen und Risikofaktoren vorliegen, auf die Unterstützung der Bewährung unter Bedingungen der Freiheit zu setzen und hier geeignete Hilfe- und Interventionsmöglichkeiten zu erschließen, wie dies durch die Einrichtung der Bewährungshilfe und durch den Ausbau ambulanter Hilfe- und Beratungsstellen - teils in staatlicher, vielfach aber auch in freier Trägerschaft - geschehen ist.

Fasst man die Ergebnisse der internationalen Evaluationsforschung und die Befunde der Auswertung der Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland zusammen, so folgt aus dem Stand der Forschung, „dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird<sup>23</sup> - eine Verschärfung des Strafrechts .. weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, daß dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewußtsein und die Normtreue gestärkt werden können.“ Bestätigt wird dieser Befund durch eine neue internationale Bestandsaufnahme über den Zusammenhang von Strafhärte und Generalprävention, wonach "die Möglichkeiten des Strafgesetzgebers, präventiv zu wirken, beschränkt sind, und dass jedenfalls über die Strafschwere selbst substantielle Zuwächse an Abschreckung oder Normverdeutlichung nicht erreicht werden können."<sup>24</sup>

Neben der Generalprävention, also in Hinblick auf die Rechtstreue der Allgemeinheit, richten sich Erwartungen auf die Spezialprävention, d.h. auf die Reduzierung der Rückfälligkeit der Bestraften. Wenn - wie in der rechtspolitischen Programmatik der Union - wiederholt kritisiert wurde, es werde häufig nicht mehr richtig spürbar, insgesamt zu lasch und zu lau gestraft, so liegt dem offensichtlich die Erwartung zugrunde, die Eingriffsintensität der verhängten und vollzogenen Sanktion beeinflusse positiv die Rückfallwahrscheinlichkeit. Aber gerade diese Erwartung wurde nach

---

22 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>>, S. 406.

23 Vgl. Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen 1975, 121 ff., 142 ff.; Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1, Reinbek b. Hbg. 1976, 248 ff.

24 Albrecht, H.-J.: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, ZStW 1999, 863, 874.

Lipton/Martinson/Wilks durch inzwischen zahlreiche Analysen im In- und Ausland<sup>25</sup> nicht bestätigt; anerkannt ist vielmehr, auch in der deutschen strafrechtlich-rechtstasächlichen Literatur, dass in weiten Bereichen „Austauschbarkeit und Alternativität“<sup>26</sup> besteht. Denn wo immer bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen punitive durch weniger punitive Formen der Sanktion oder des Sanktionsvollzugs ersetzt wurden, zeigte sich, dass - konservativ formuliert - die Rückfallrate jedenfalls nicht anstieg; ob es um die Ersetzung der Freiheitsstrafe durch nicht freiheitsentziehende Strafen geht, oder um unterschiedlich restriktive Haftregime - wenn es überhaupt Unterschiede gab, dann in der Tendenz zugunsten der weniger punitiven Sanktionsalternativen. Die - international bestätigte und in der Kriminologie allgemein anerkannte - *Formel von der Austauschbarkeit der Sanktionen* besagt deshalb, dass in einem weiten Bereich - eben so weit experimentelle Untersuchungen oder Vergleiche aufgrund von Änderungen der Sanktionspraxis möglich waren - die heute verfügbaren Alternativen ausgetauscht werden können, ohne dass durch den Verzicht auf die traditionell punitiven Formen wie Freiheitsentzug negative Folgen zu erwarten wären. Positiv gewendet heißt dies, dass „die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen“, denn, so zusammenfassend Heinz<sup>27</sup>: „Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Sanktionsschärfungen fügen unnötiges Leid zu; unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind. Eine Kriminalpolitik, die auf mehr, auf härtere und auf längere Strafen setzt, stiftet mehr Schaden als Nutzen; sie ist ein Katastrophenrezept, weil sie dem falschen Prinzip ‚mehr desselben‘ folgt.“

Dieser ‚nothing works‘ - Befund im Sinne der *Austauschbarkeit der Sanktionen* ist also gerade *keine Rechtfertigung* dafür, zum klassischen Strafvollzug zurückzukehren, sondern dafür, den Strafvollzug mit seinen desozialisierenden Folgen zu vermeiden, insbesondere auch dort, wo wir die Notwendigkeit von Behandlung und Straffälligenhilfe im Sinne von Hilfen zur Resozialisierung sehen.

\*

Sicherlich ist die Praktikabilität dieser Folgerung gut nachvollziehbar, wenn wir von der großen Mehrzahl der Verurteilten sprechen, bei denen keine Hinweise auf eine ernstliche Selbst- und Fremdgefährdung vorliegen.

Andererseits findet sich - im Strafvollzug wie unter Bewährungsaufsicht - eine Gruppe von Verurteilten, häufig von entweder langjährig oder aber wiederholt Verurteilten, bei denen (1.) aus rechtli-

---

25 Zum Forschungsstand Kerner, H.-J.: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug, in: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, Bonn 1996, 3 ff.; Schöch, H.: Wie erfolgreich ist das Strafrecht?, in: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden 1992, 243, 291 ff.; Streng, F.: Strafrechtliche Sanktionen, Stuttgart u.a. 1991, 114 ff.

26 Kaiser, G.: Kriminologie - Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996, 979.

27 Heinz, W.: Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert?, ? Bewährungshilfe 47, 2000, 131-157.

chen Gründen jedenfalls derzeit eine Alternative zur Freiheitsstrafe nicht in Betracht gezogen wird oder (2.) einiges dafür spricht, dass Interventionsbedarf besteht, um einer weiteren Verschlechterung der Prognose in psychosozialer oder in strafrechtlicher Hinsicht zu begegnen.

Der Anspruch der Behandlungsbewegung war ja gerade, den negativen Wirkungen des Verwahrvollzugs zu begegnen und Behandlung, wo nicht in Freiheit, so im Strafvollzug zu verwirklichen. Aus der "Austauschbarkeitsthese" folgt gerade nicht, dass wir das Resozialisierungskonzept zugunsten eines Tatstrafrechts oder - wie derzeit von einer Bundesratsmehrheit favorisiert - einer Ausweitung des Freiheitsentzugs durch Konzepte wie die obligatorische oder nachträgliche Sicherungsverwahrung aufzugeben hätten.

Vielmehr ist gerade hier zu prüfen, von welchen Maßnahmen wir gerade bei den als *besonders gefährdet oder gefährlich* geltenden Tätergruppen, für die Alternativen unterhalb des Freiheitsentzugs derzeit nicht in Sicht sind, eine bessere Wirkung als vom klassischen Verwahrvollzug und der Ausweitung der Sicherungsverwahrung erwarten können. Wie sieht hier der Forschungsstand aus?

Einer der gravierenden Einwände gegen ein solches Konzept, *durch mehr Sicherungsverwahrung die Sicherheit zu erhöhen*, ist die Unmöglichkeit, schwere Straftaten im Einzelfall hinreichend sicher vorherzusagen,<sup>28</sup> eben weil es sich dabei glücklicherweise nach wie vor um sehr seltene Ereignisse handelt. Eine wirksame Anwendung der Sicherungsverwahrung würde aber gerade eine zuverlässige Prognose solch schwerer Straftaten voraussetzen.

Wie massiv, auch bei Anwendung statistischer oder klinisch-psychiatrischer Prognoseverfahren, die Gefährlichkeit inhaftierter Personen überschätzt wird, ist durch berühmtes, wenngleich unfreiwilliges, historisches Experiment belegt. In den USA mussten im Jahr 1966, und zwar aufgrund eines Verfahrensfehlers allein aus *verfahrensrechtlichen* Gründen, nicht weniger als 920 zuvor wegen attestierter besonderer Gefährlichkeit zwangsweise untergebrachte psychiatrische Patienten des Staates New York entlassen werden - aus rein formalen Gründen, von einem Tag auf den anderen, ohne jegliche Entlassungsvorbereitung. Ein Katastrophenszenario für jeden Psychiater oder Justizpraktiker; ein Glücksfall für die Evaluationsforschung, den eine Gruppe von Forschern nutzte, um akribisch zu verfolgen, wie viele der als besonders gefährlich eingestuften nun tatsächlich in der unerwarteten und ungeplanten Freiheit gefährliche Taten begingen. Entgegen der allgemeinen Erwartung fielen im Zeitraum von viereinhalb Jahren neun aus der Gruppe wegen Gefährlichkeit Zwangsuntergebrachter mit schwere Gewaltdelikten auf; insgesamt lediglich 24 mussten wieder in die gesicherte Verwahrung eingewiesen werden. Der Anteil fälschlicherweise als gefährlich eingestufte Personen, so genannter falscher Positiver, betrug also 896 von 920 oder mehr als 97 Prozent.<sup>29</sup>

---

28 Sehr instruktiv zu diesem Grundproblem der Kriminalprognose: Kühl, J.; Schumann, K. F.: Prognosen im Strafrecht - Probleme der Methodologie und Legitimation. *Recht und Psychiatrie* 7, 1989, 126-148.; Schumann, K. F. : Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In: Frisch, W.; Vogt, Th. (Hrsg.): *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*. Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. Band 3. Baden-Baden 1994, 31-41; s.a. die im Folgenden angeführten Ausführungen von Kinzig zur Sicherungsverwahrung.; Nedopil, N.: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen - Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? *NStZ* 2002, 344 -349

29 Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg i. Br. 1996 (edition iuscrim), S. 87ff

„Dafür, dass die Fähigkeit von Psychiatern oder Psychologen, menschliches Verhalten vorherzusagen, seitdem deutlich besser geworden ist, existieren kaum Anhaltspunkte. Die öffentliche Diskussion wird ganz von den sehr wenigen schwer rückfälligen Personen bestimmt. Die Gruppe der falschen Positiven hat keine Lobby. Klar ist jedenfalls, dass durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung einer erheblichen Anzahl an Personen die Freiheit entzogen wird, die, entlassen, gerade nicht schwer rückfällig geworden wären.“<sup>30</sup>

Sicherungsverwahrung schreibt - und zwar oftmals zu Unrecht - die einmal getroffene Negativprognose fest. Sie kann, jedenfalls unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten,<sup>31</sup> keine Alternative dazu sein, nach weniger eingriffsintensiven Wegen zu suchen, die individuelle Prognose zu *verbessern*, insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Resozialisierung.

Die Erwartung, dass eine Verbesserung der Prognose durch geeignete Behandlungsmaßnahmen beim ‚harten Kern‘ der Vollzugspopulation, also bei den besonders belasteten und ausgelesenen Tätergruppen wie etwa der klassischen Zielgruppe der deutschen Sozialtherapie, möglich ist, wird, wie dies zuletzt *Kury* (unter dem treffenden Untertitel ‚Vom nothing works zum something works‘) in einem Überblicksartikel zusammenfassend dargelegt hat, durch eine Reihe von neueren Meta-Evaluationen durchaus gestützt.<sup>32</sup> In diesen wurden mehr als 600 Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung ausgewertet, wobei das Spektrum von klassisch-psychotherapeutischen Ansätzen über modifizierte, zielgruppenangepasste und problemzentrierte Therapieformen über Sozialtraining bis hin zu rein behavioristischen *token economies* oder paramilitärisch aufgezogenen *boot camps* reicht.<sup>33</sup>

---

30 Kinzig, J.: Verhältnismäßigkeit fraglich. Frankfurter Rundschau vom 21.07.2003

31 Ausführlich zu den rechtlichen Problemen: Kinzig, J.: Als Bundesrecht gescheitert - als Landesrecht zulässig? - Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter. NJW 2001, 1455-1459; zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die BVerfG-Urteile vom 5. 2. 2004 - 2 BvR 2029/01 - und 10. 2. 2004 - 2 BvR 834/02 u. 2 BvR 1588/02 - s. zuletzt: Kinzig, J.: An den Grenzen des Strafrechts - Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG. NJW 2004 (Heft 13), 911-914.

32 Kury, H.: Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom nothing works zum something works, in: Festschrift für A. Böhm, Berlin/New York 1999, 251 ff.

33 Die negativen Ergebnisse der Evaluation von sog. „boot camps“ mit traditionellem militärischem Drill, von „scared straight“ Programmen, in denen jugendliche Straftäter Erwachsenengefängnisse besuchen und mit Langzeit-Insassen konfrontiert werden, von shock probation, shock parole und sog. gesplitteten Strafen, bei denen Bewährungsstrafen mit Freiheitsstrafen kombiniert werden, bestätigt erneut das vom US-Kongress in Auftrag gegebene Gutachten von Sherman, L. W. ; Gottfredson, D.C. ; MacKenzie, D. L.; Eck, J.; Reuter, P.; Bushway, S. D.: Preventing Crime: What Works, What Does ´nt, What’s Promising, NIJ Research in Brief, Juli 1998. Eine Zusammenfassung sowie der komplette Bericht an den US-Kongress sind verfügbar unter <<http://www.ojp.usdoj.gov/nij>> oder <<http://www.ncjrs.org>>; zu boot camps s. neuerdings: Parent, D. G.: Correctional Boot Camps: Lessons From a Decade of Research. National Institute of Justice, July 2003 <<http://www.ncjrs.org/pdffiles1/nij/197018.pdf>>.

Vor allem durch den Vergleich der Strukturmerkmale von erfolgreichen und nicht erfolgreichen Behandlungsansätzen lässt sich umreißen, was in solchen Studien an verallgemeinerungsfähigen Befunden gewonnen wurde:<sup>34</sup>

- Weder mehr Freiheitsentzug (anstelle von oder in Verbindung mit ambulanten Maßnahmen) noch härtere (paramilitärisch ausgestaltete) Formen des Freiheitsentzugs garantieren günstigere Effekte auf die Legalbewährung.
- Positive, wenngleich moderate, Effekte wurden belegt bei *auf die Problemlagen der Probanden zugeschnittenen* und entsprechend *strukturierten* Behandlungsprogrammen. Behandlungsprogramme müssen zielgruppen- und problemorientiert angelegt werden; ‚one size fits all‘ – dasselbe Schnittmuster, dieselbe Konfektionsgröße für alle - führt dagegen nicht nur in Fragen der Herrenkonfektion zu wenig ansehnlichen Ergebnissen. Behandlung scheint dann – und nur dann – erfolgversprechend, wenn sie auf solche Veränderungen in Kognition und Verhalten zielt, von denen wir begründet annehmen können, dass sie das Rückfallrisiko beeinflussen können, und wenn sie in dem Sinne *angepasst und handlungsorientiert* sind, dass sie die Lernmöglichkeiten der Zielgruppen berücksichtigen – und vor allem das, was an Handlungskompetenzen von ihnen verlangt wird, wenn sie sich im Alltag in Freiheit bewähren müssen. Behandlungsprogramme, die als erfolgreich bewertet wurden, zielen also nicht auf *irgendwelche* Persönlichkeitsauffälligkeiten, sondern auf solche, die begründet als *Risikofaktoren* eingeschätzt werden.<sup>35</sup>
- Das Behandlungskonzept muss wissenschaftlich begründet sein: Es sollte eine klare theoretische Vorstellung und entsprechende diagnostische Differenzierung vorhanden sein, was die Risikofaktoren, was mögliche Ursachen für eine Rückfälligkeit sind. Die behandlungsleitende Risikodiagnose muss sich v.a. auf solche Merkmale beziehen, von denen gegenwärtig und künftig ein mutmaßliches Rückfallrisiko ausgeht.
- Sinnvoll ansetzen kann die Behandlung nur an solchen Risikofaktoren, die *einer gegenwärtigen Beeinflussung und Veränderung zugänglich* sind. Das klingt trivial, liegt aber quer zum traditionellen strafrechtlichen Denkschema. Denn das Strafrecht orientiert sich – zwangsläufig – an der Vergangenheit, an im rechtsförmigen Verfahren festgestellten Straftaten, an Vorstrafen, insbesondere auch dann, wenn es um die Gefährlichkeitsprognose geht. Das aber sind Merkmale, an denen wir *gegenwärtig nichts mehr* ändern können; genauso wie einige der Sozialisationsdefizite und frühen Entwicklungsstörungen, auf die klassische psychotherapeutische

34 Detaillierter nachzulesen in dem genannten Artikel von Kury (1999) und den dort genannten Studien, sowie insbesondere in Lösel, F. /Köferl, P./Weber, F.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen der Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzuges. Stuttgart 1987; Lösel, F.: Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen. In Müller-Isberner, R., Gonzalez Cabeza, S (Hrsg.): Forensische Psychiatrie - Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose, Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 9, Godesberg 1998, S. 29-50.

35 So Müller-Isberner, R. (1998). Prinzipien der psychiatrischen Kriminaltherapie. In: Müller-Isberner, R., Gonzalez Cabeza, S. (Hrsg.). Forensische Psychiatrie - Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose. Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 9 Godesberg. 1998, S. 51-63, hier: 57

Ansätze sich kapriziert haben. Sinnvolle Behandlung kann dagegen nur an der Frage ansetzen, welche *gegenwärtigen* und *künftigen* Bedingungen beeinflusst werden können und müssen, um absehbare Risiken zu mindern, und welche Kompetenzen die Straffälligen brauchen, um diese Risiken erfolgreicher als zuvor managen zu können.

- Als weniger erfolgreicher beurteilt wurden Maßnahmen, die eher auf allgemeine, nicht theoretisch und diagnostisch begründeten Merkmale ausgerichtet waren, also rein punitive Maßnahmen (Abschreckung durch sharp short shock) oder unstrukturierte Gruppenaktivitäten, Gesprächsgruppen, unstrukturierte Fallarbeit.
- Als erfolgreicher beurteilt wurden dagegen Programme, die eindeutiger – also entlang einer expliziten Problemdiagnostik – strukturiert, mit kognitiven oder verhaltensorientierten Ansätzen auf konkrete Fähigkeiten abzielten, von denen eine Minderung der erkanteten Risiken erwartet werden kann.<sup>36</sup>

Solche – theoretisch begründeten und als wirksam bewährten - Behandlungsansätze gibt es. Auch im Strafvollzug konnte in mehreren Untersuchungen gezeigt werden, dass bei den genannten Kriterien genügender - Behandlung die Rückfallraten geringer waren als bei nicht behandelten Vergleichsgruppen, und zwar, wie Lösel<sup>37</sup> hervorhebt, keineswegs nur bei jungen oder weniger belasteten und wenig ausgelesenen Tätergruppen, sondern auch bei hoch ausgelesenen Problemgruppen mit verfestigten Problemlagen.

Gleichwohl bleiben die ‚intramural‘, im Rahmen des Strafvollzugs, erzielten Effekte in ihrer Größenordnung häufig hinter den Erwartungen der Therapeuten oftmals zurück.

Das kann zwei Gründe haben: Im Strafvollzug findet sich (1.) – im Vergleich zu ambulant Sanktionierten - eine bereits hoch *ausgelesene* und häufig in vielfältiger Weise zusätzlich *belastete* Klientel, und (2.) ist der *Strafvollzug selbst* immer eine zusätzliche Belastung, weil die bekannten Wirkungen der Prisonisierung und die Probleme der Resozialisierung nach Freiheitsentzug *mögliche Therapieeffekte konterkarieren oder überdecken* können<sup>38</sup> und weil die notwendig erfolgende Anpassung an das Gefängnisregime einen Transfer von Lern- und Therapieeffekten in die spätere Bewährungssituation in Freiheit allemal erschwert (weswegen zurecht auch die Unterstützung der Wiedereingliederung nach Entlassung und das Angebot begleitender und unterstützender Maßnahmen in Freiheit zu einem problemorientierten Behandlungskonzept gehören). Deshalb darf die Tatsache, dass Behandlung im Strafvollzug möglich und - im günstigen Falle - auch wirksam ist, nicht so missdeutet werden, „dass durch bestehende Behandlungsmaßnahmen im Vollzug die Anordnung einer Freiheitsstrafe im Hinblick auf eine Resozialisierung eines Straftäters sinnvoll sei. ...“

36 Lösel (1998, 38) erläutert das einleuchtend an einem Beispiel: Bei Jugendlichen, die durch antisozial-aggressive Delinquenz hervorgetreten sind, finden sich Hinweise darauf, dass diese in ihrer Umwelt mehr aggressive Auslöserreize wahrnehmen; das Verhalten ihres Gegenübers von vornherein eher als feindselig interpretieren; sich weniger in die Motive und Empfindungen anderer einfühlen können; dementsprechend eher impulsiv-aggressiv reagieren; über weniger prosoziale Verhaltensmuster verfügen. Hier einfach, wie dies in manchen US-amerikanischen Studien geschehen ist, mit Abschreckung oder aversiver Konditionierung zu intervenieren ist wenig aussichtsreich; angemessener scheinen Interventionsformen, die auf die kognitiven Fähigkeiten der Fremd- und Selbstwahrnehmung, der Empathie, die Einübung solcher Fähigkeiten und die Entwicklung von sozialer Kompetenz zum Umgang mit Konflikten zielen.

37 Lösel 1998 33ff., 48.

38 Dazu auch - bezogen auf die Wirkungen der Sozialtherapie - Ortmann, R.: Zur Evaluation von Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106, 1994, 782-821; ders.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, Freiburg i. Br. 2002.



Gegenwärtig kann kaum Zweifel daran bestehen, dass Resozialisierungsmaßnahmen außerhalb des Strafvollzuges wirksamer sind".<sup>39</sup>

Jedenfalls ist es wenig sinnvoll, die Frage ‚what works‘ global, ohne klare Problemdiagnose, ohne klaren Bezug auf bestimmte Zielgruppen, ohne Bezug auf bestimmte, klar strukturierte Behandlungsformen beantworten zu wollen.

*Wenn aber Freiheitsentzug als letztes Mittel verbleibt, kann eine methodisch gut fundierte Behandlung günstigere Effekte erzielen als der Verzicht auf Behandlung.*<sup>40</sup>

Ein wichtiger Erfolgsfaktor, etwa im Rahmen der Sozialtherapie im Vergleich zum Regelvollzug,<sup>41</sup> scheint zu sein, dass die Teilnehmer an den dortigen Behandlungsprogrammen eher in der Lage sind, auf für die Reintegration und die Legalbewährung wichtige *stützende Netzwerke* zurückzugreifen. Das setzt die entsprechenden Kompetenzen bei den Entlassenen voraus, aber *es setzt auch das Vorhandensein solcher Netzwerke in Freiheit voraus.*

Wenn *Bewährung in Freiheit* das Ziel der Behandlung Straffälliger ist, dann kommt es zwingend darauf an, die Bedingungen für eine Bewährung *in Freiheit* zu verbessern.

Strafvollzug kann dieses Problem nicht lösen, er ist selbst ein Teil des Problems und schafft einen nicht unerheblichen Teil der Probleme, deren Lösung er zu sein vorgibt. An diesem Befund hat sich seit Martinson in der Tat nichts geändert.

So verlangt der Gesetzgeber mit dem Resozialisierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes vom Strafvollzug etwas, was Strafvollzug (und auch Behandlung im Strafvollzug) selbst anerkanntermaßen nicht leisten kann und was durch den Strafvollzug selbst gefährdet wird.

Lerngelegenheiten und Lernorte für eine Bewährung in Freiheit zu schaffen, auch die Bereitschaft der aufnehmenden Gesellschaft zur Wiederaufnahme fördern, den Prozess der Resozialisierung durch personale Beziehungsangebote zu begleiten, das ist etwas, was seit ihrer Entstehung die originäre Aufgabe der freien Straffälligenhilfe war: Nicht Ausstoßung, nicht Ausgrenzung, sondern das Eröffnen von Aus-Wegen in Freiheit.

-----  
Gerhard Spiess  
Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft/Institut für Rechtstatsachenforschung  
gerhard.spiess@uni-konstanz.de

---

39 Kury 1999, 261, 267.

40 So auch das Resümee bei Lösel 1998, 43: „Dort, wo die Unterbringung in einer Anstalt als letztes Mittel verbleibt, können aber theoretisch und empirisch fundierte Behandlungsformen durchaus noch substantielle Effekte erbringen“.

41 Zusammenfassend Lösel/Köferl/Weber a.a.O. 246 ff. m.w.N.